



Sergog zu Safürsteter Graf zu phalen, Landgra Lonna, 2c.
Senneberg, Graf z

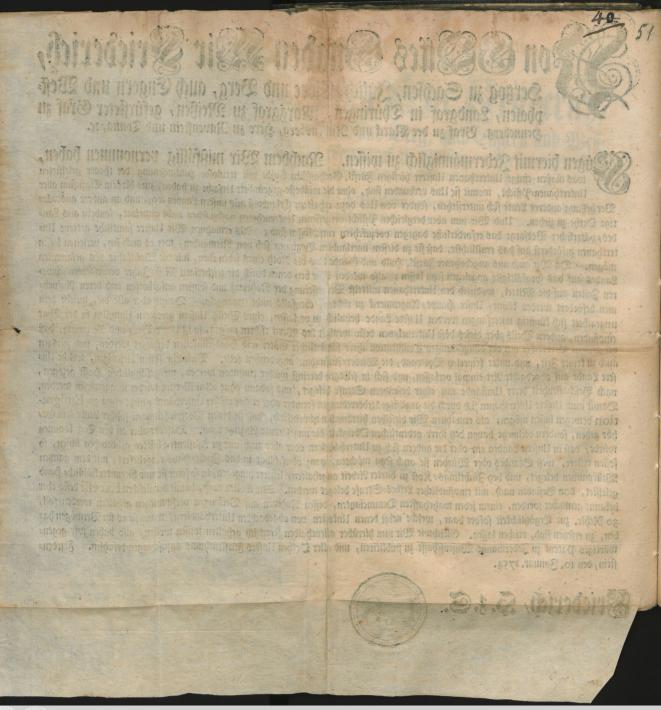
ernommen baben. gen hiermit Jedermanning der theuer geleisteten was maßen einige Unterthanen Lus bloßem Gigensinn ober Unterthanen Pflicht, womit sie Uz, und an andere auswar? Ber begung anderer Leute fich unterftebelmeinet, fondern aus Lane Und Wir nun afere sämtliche getreue Untige Orthe zu ziehen. bes vaterlicher Borforge das erforderlies auch fen, verleiten laffen terthanen guforderft auf das ernstlichste, Bohlfahrt des gesammten Da Wir auch aus angebohrne Jahre verurfachten schwes Landes auf das forgfältigste angelegen holfen und deren Aufnebren Zeiten auf die Mittel, wodurch delaber alle die, welche dem men beforbert werden tonne, Unfer Boten Untvillen in der That ungeachtet fich funfftig unterfangen we Bille und Dennung, daß empfinden, andern Theils aber biefes borafet werden, und felbigen vergieichen Berbrecher mit der ohngefaullen diejenigen, welche Uns auch zu keiner Zeit, und unter feinerlen efanglichen Safft gezogen , fere Lande auf obgedachte Art einmal wieder weggewiesen werden. nach Beschaffenheit berer Umftanbe mer nicht etwa gur Emigra-Damit auch Unfere Unterthanen fich dur ungen folder Leute fein Getion bewegen laffen mogen; als ermaße aber an den Tag fommen bor geben, sondern vielmehr davon ben atten gebrauchen laffen, so wurde, daß in Unfern Landen ein ober ngeliefert, mit dem ganten follen erftere, weß Standes oder Wür nur hierunter hülfliche Sand Willfommen beleget, und ben Züchtlin gleichen Excesse desto eher geleistet, dem Besinden nach, mit emps bekannt gemachet merden, einem ieden giegen gehalten werden foll,

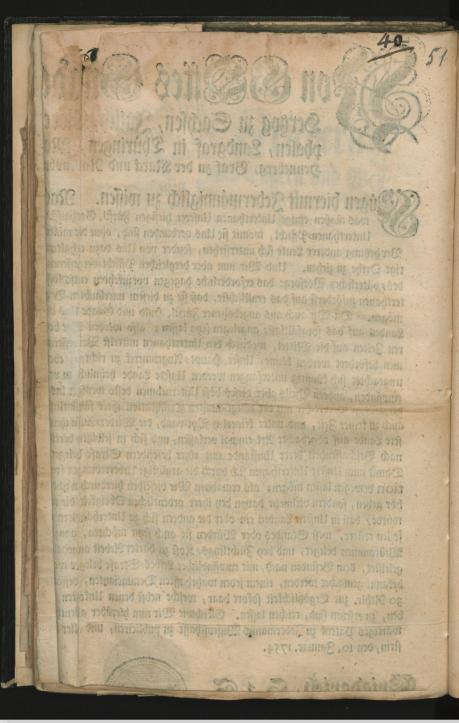
on Saftes Snuden Mir Friederich, Herkog zu Sanden, Tülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westsphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Braf zu der March und Navensberg, Herr zu Navenstein und Lonna, 2c.

Quaen biermit Jedermannialich zu wissen. Nachdem Wir mißfällig vernommen baben. was maßen einige Unterthanen Unserer hiefigen Fürftl, Gothaischen Lande mit treulofer hintansetzung der theuer geleisteten Unterthanen-Pflicht, womit fie Uns verbunden find, ohne die mindefte gegrundete Urfache zu haben, aus blogem Gigenfinn ober Der besuma anderer Leute fich untersteben, sonder von Uns dazu erhaltene Erlaubnif aus unfern Landen weg, und an andere ausware tige Orthe ju gieben. Und Wir num aber bergleichen Pflicht-vergeffenen Unternehmen nachzusehen nicht gemeinet, sondern aus Lans des vaterlicher Vorforge das erforderliche dagegen vorzukehren entschlossen sind; Alls ermahnen Wir Unsere sämtliche getreue Uns terthanen gufdrderst auf das ernstlichste, daß sie zu diesem unerlaubten Beginnen sich von Niemanden, wer es auch sen, verleiten laffen mogen. Da Wir auch aus angebohrner Fürstl. Suld und Gnade Une Die Noth eines jeden eben, wie die Wohlfahrt bes gesammten Landes auf bas forgfaltigfte angelegen fenn laffen ; alfo werden Bir ben benen burch bie geitherigen Dif : Jahre verurfachten fchmes ren Zeiten auf die Mittel, wodurch ben Unterthanen mittelft Berbefferung der Nahrung und sonften aufgeholfen und beren Aufnehe men beforbert werden konne, Unfer Haupt Mugenmeret zu richten, ebenfalls nicht ermangeln. Damit aber alle die, welche bem ungeachtet fich funftig unterfangen werden Unfere Lande heimlich zu verlaffen, eines Theile Unfern gerechten Unwillen in der That empfinden, andern Theils aber biefes bofe Unternehmen befto weniger ins Wert richten megen, fo ift Unfer Bille und Meynung, baff vergieichen Berbrecher mit der ohngefaumten Confiscation ihrer sammtlicher Guter und haabseligkeiten bestrafet werden, und felbigen auch zu keiner Zeit, und unter keinerlen Borwand, die Wieder-Mufnahme angebenhen folle. Bielmehr follen biejenigen, welche Uns fere Lande auf obgedachte Urt einmal verlaffen, und fich in felbigen bereinft wieder einfinden werden, gur gefänglichen Safft gezogen, nach Beschaffenheit berer Umftande mit einer besondern Strafe beleget, und sodann ohne allen Bergug wieder weggewiesen werden. Damit auch Unfere Unterthanen fich durch die argliftige Ueberredungen fremder oder einheimischer Unterhandler nicht etwa gur Emigration bewegen laffen mogen; als ermahnen Bir diefelben hierdurch nachbrucklich, baf fie benen Borfpiegelungen folcher Leute kein Ges bor geben, sondern vielmehr davon ben ihrer ordentlichen Obrigfeit die ungefaumte Angeige thun. Daferne aber an den Tag fommen wurde, daß in Unfern Landen ein oder die andern fich zu Unterhandlern oder aber auch nur zu Afiffenten hatten gebrauchen laffen, fo follen erftere, weß Standes oder Wurden fie auch fenn mochten, gang ohnfehlbar in bas Bucht Daus eingeliefert, mit dem ganten Billfommen beleget, und ben Zuchtlings : Roft zu harter Arbeit angehalten, lettere hingegen, in fo ferne fie nur hierunter hulfliche Sand acleistet, bem Befinden nach, mit empfindlicher Leibes. Strafe beleget werden. Wir wollen auch, damit dergleichen Excesse defte eber bekannt gemachet werden, einem jeden mahrhafften Denuncianten, beffen Nahmen auf Berlangen verschwiegen gehalten werden foll, 30 Rthlr. gur Ergoblichkeit fofort baar, welche nebft benen Unkoffen von obgedachten Unterhandlern, wann fie es im Bermogen baben, zu erfeten find, reichen laffen. Gleichwie Wir nun hierüber allenthalben ftrecklich gehalten wiffen wollen, alfo haben wir gegenwartiges Patent zu Jedermanns Wiffenschafft zu publiciren, und aller Orthen Unsers Fürstenthums anzuschlagen befohlen, Friedenstein, den 10. Januar, 1754.

Friederich, H.z. z. z. S.



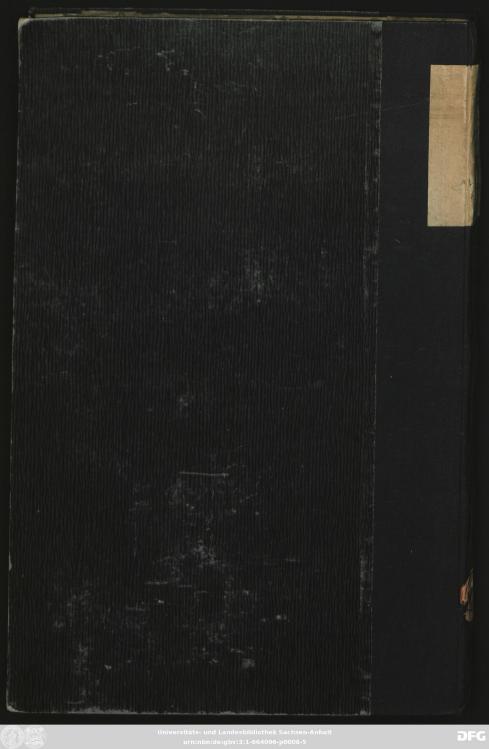




Wol 1367 to 4°

KD18





riederich,

Herkog zu Sagern und West-phalen, Landgra Tonna, 2c.

Genneberg, Graf &

Zedermanning der theuer geleisteten Unterthanen Laus bloßem Eigensinn oder t, womit sie Uz, und an andere auswars fich unterstehelmeinet, sondern aus Lans nd Wir nun asere sämtliche getreue Un> das erforderlies auch sen, verleiten lassen s ernstlichste, Bohlfahrt des gesammten us angebohrne Jahre verursachten schwes ste angelegen holfen und deren Aufnehwodurch delaber alle die, welche dem ne, Unfer Heten Untvillen in der That terfangen wei Wille und Meynung, daß aber dieses borafet werden, und selbigen der ohngefäullen diejenigen, welche Uns iter keinerlen efanglichen Hafft gezogen, Art einmal vieder weggewiesen werden. Umstände mer nicht etwa zur Emigraanen sich dur ungen folder Leute kein Ges; als ermahe aber an den Tag kommen r davon ben åtten gebrauchen lassen, so den ein oder ngeliefert, mit dem gangen ben Züchtlin nur hierunter hülfliche Hand h, mit empf gleichen Excesse desto eher iegen gehalten werden foll,